

Schulbezirkssatzung

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 100 ff des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 2. August 2002 (GVBl. I, S. 78), in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 23 Abs.2 Satz 1 sowie § 25 Gesetz über kommunale Gemeinschaft im Land Brandenburg vom 28.05. 1999 (GVBl. I S.194), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung vom 4.08.2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung beschränkt sich auf das Ortsteilgebiet Tiefensee der Stadt Werneuchen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Ein Schulbezirk ist ein genau bestimmter und räumlich abgegrenzter Bereich der die Einzugsgebiete der Schulen festlegt.

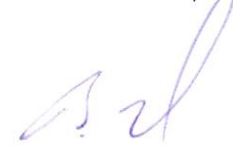
§ 3 Festlegung des Schulbezirkes

Der Ortsteil Tiefensee der Stadt Werneuchen wird dem Schulbezirk der Grundschule „Auf der Höhe“ Heckelberg zugeordnet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werneuchen, den 5.08.2011



Burkhard Horn
Bürgermeister